

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMWFW-551.100/0023- IV/1/2014	Mag. Tü/wi/48038	39202	100265	28.05.2014

**Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz und das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, erlassen werden (Energieeffizienzpaket des Bundes)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Steigerung der Energieeffizienz in Österreich ist ein wesentliches Element hinsichtlich der Erreichung der Ziele des EU-Klima- und Energiepaketes für 2020. Die erhöhte Energieeffizienz soll den engen Zusammenhang von steigendem Wirtschaftswachstum, dem ein steigender Energieeinsatz und damit einhergehend ein steigender Ausstoß an Treibhausgasen zugrunde liegt, aufbrechen.

Der Energieverbrauch in Österreich soll gemäß dem Vorschlag als gesamtstaatliches Ziel bis 2020 auf das Niveau von 2005 gesenkt werden, was einem Bruttoenergieverbrauch von 1.100 PJ im Jahr 2020 entspricht. Für die Erreichung dieses Zieles ist ein ambitionierter, bundeseinheitlicher Rechtsrahmen von wesentlicher Bedeutung.

Aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist das wichtigste Instrument zur deutlichen Hebung der Energieeffizienz der technologisch-organisatorische Fortschritt, dem eine erhöhte Leistung in der Forschung, Entwicklung und Innovation vorangeht und das mit einer verbesserten Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang stehen muss.

Die erhöhte Effizienz als ein Teil des gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsanstiegs muss weiterhin zu einem ausreichend hohen realen Wirtschaftswachstum führen, das nicht im Widerspruch zur Beschäftigung und der Reallohnentwicklung stehen darf.

Demgemäß wird der Österreichische Gewerkschaftsbund gegenteilige Konzepte, die zu Betriebsverlagerungen und –schließungen bzw. zu einer Reduktion der realen Investitionstätigkeit in Österreich führen, nicht unterstützen.

Um das Energieverbrauchsziel zu erreichen, sollen in den Jahren 2014 bis einschließlich 2020 in Summe Endenergieeffizienzmaßnahmen in Höhe von 218 PJ gesetzt werden. Hiervon sind 159 PJ durch Maßnahmen der Energielieferanten sowie 59 PJ durch „strategische Maßnahmen“ zu erreichen.

Als Maßnahmen zählen Maßnahmen, die bereits zwischen 2009 und 2013 gesetzt wurden und deren Wirkung über das Jahr 2020 hinausreicht, Maßnahmen energieverbrauchender UnternehmerInnen, Maßnahmen von Energielieferanten sowie „strategische Maßnahmen“.

Das Hauptproblem in der Einschätzung bei der Aufteilung der Maßnahmen des Gesamtpaketes (Endenergieverbrauch 1.100 PJ; von den Energieeffizienzmaßnahmen = 218 PJ entfallen auf Lieferantenverpflichtungen 159 PJ; auf „strategische Maßnahmen“ 59 PJ) besteht aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes darin, dass

#### **hinsichtlich Sektoren und Unternehmungen**

- der Verkehrssektor sachlich nicht gerechtfertigt aus dem Energieverbrauchsziel ausgenommen werden soll, obwohl er rund ein Drittel des österreichischen Energieverbrauchs verbucht;
- kleine Energielieferanten gänzlich von der Verpflichtung zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen ausgenommen sein sollen, sie haben nicht einmal eine Verpflichtung zu einer Energieberatung;
- die überwiegende Mehrheit der Energielieferanten die Möglichkeit hat, sich im Rahmen von Branchenvereinbarungen zu entpflichten;
- für große Unternehmen lediglich die Pflicht zu bürokratischen Dokumentationen und theoretischen Nachweisen vorgesehen ist, jedoch keine tatsächlichen Einsparungsziele festgelegt bzw. Einsparungsnachweise zu erbringen sind;
- die Unterscheidung bei den größten Definitionen für Unternehmen nicht verständlich ist bzw. nicht auf die EU-Definition zurückgegriffen wird;
- beim Bundessektor wiederum sind lediglich jene Gebäude und Räumlichkeiten, die im Eigentum des Bundes sind **und** auch genutzt werden, vom Entwurf erfasst - nicht jedoch jene der BIG;

#### **hinsichtlich der „strategischen Maßnahmen“**

- der Wohnungssektor angesichts einer prognostizierten Bevölkerungszunahme für Österreich von 8,265 Mio. (2005) auf 8,696 Mio. (2020) und weiter auf 8,985 Mio. (2030) aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in der mittleren und längeren Frist nicht richtig eingeschätzt wird, weil eine deutlich höhere Wohnbauleistung und schon dadurch ein Mehr beim Energieeinsatz erforderlich sein wird;
- unter diesen strategischen Maßnahmen im Wesentlichen Steuern und Abgaben zu verstehen sind, die im Umweltbereich dem Charakter nach Massensteuern mit speziellen Ausnahmen für Landwirte und Unternehmungen sind. Gleichzeitig ist jedoch die Frage der Zweckwidmung der Wohnbauförderung zur Deckung des massiven Bedarfs an Wohnungen ausgeklammert.

Die Wirksamkeit des Gesetzesvorhabens hinsichtlich der Erhöhung der Energieeffizienz bzw. der Verringerung des Endenergieverbrauchs wird daher durch die oben genannten Punkte wesentlich geschwächt.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund spricht sich weiters gegen das rückwirkende Inkrafttreten der Verpflichtung der Energielieferanten (§ 10) sowie jener des Bundes mit 01.01.2014 (§§ 12 bis 18) aus. Die notwendigen administrativen und institutionellen Voraussetzungen zum Vollzug dieser Bestimmungen werden frühestens nach Inkrafttreten des Gesetzes und einer angemessenen Vorlaufzeit vorhanden sein. Die Verpflichtungen können sinnvollerweise erst nach diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Angemessen erscheint hierfür der 01.01.2015. Dementsprechend ist auch der den Berechnungen zugrunde gelegte Zeitraum 2014 bis 2020 (also 7 Jahre) auf die Jahre 2015 bis 2020 anzupassen.

Die Vollziehbarkeit dieses Entwurfes steht hinsichtlich der Verwaltungsabläufe und der dazu fehlenden Normen in Frage, beispielsweise bei der Feststellung, welchem Unternehmen in welchem Umfang Verpflichtungen aus dem Gesetz erwachsen und wie die Einhaltung dieser Verpflichtungen kontrolliert wird.

Hinsichtlich der Errichtung einer Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle vertritt der Österreichische Gewerkschaftsbund die Auffassung, dass diese angesichts ihrer umfangreichen Befugnisse als zentrale hoheitliche Aufgabe direkt beim Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft anzusiedeln ist und nicht auf eine externe Stelle ausgelagert bzw. privatisiert werden kann.

Aufgrund der hohen Kosten für die WärmekundInnen ist aus konsumentenpolitischer Sicht der verpflichtende Einbau von individuellen Verbrauchszählern für Wärme-, Kälte- und Warmwasserverbrauch mit Ende 2016 zu überdenken.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen zum Datenverkehr sind exzessiv und müssen überarbeitet werden.

Schließlich ist festzustellen, dass bei den Begriffsbestimmungen die Definitionen „Endenergieverbraucher“ und „Energielieferant“ nicht zusammenpassen. Energieendverbraucher beziehen Energieträger von Energielieferanten. Energielieferanten liefern aber lt. Definition nur Energie – keine Energieträger! Nachdem der Entwurf verpflichtende Ziele ausschließlich für „Energielieferanten“ festlegt, wären alle Lieferanten fossiler Energie von dieser Pflicht ausgenommen, wenn es bei der vorgeschlagenen Definition bleibt.

Die im Entwurf vorgesehene Straffreiheit bei Nichterreicherung der Einsparungsziele in einem bestimmten Jahr wird vom Österreichischen Gewerkschaftsbund ebenso abgelehnt (außer bei unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignissen) wie die Regelung der schuldbefreienden Wirkung einer Strafzahlung. Die verschobenen Einsparungsmaßnahmen müssen im folgenden Jahr zusätzlich erfüllt werden.

## Zu Art. II: Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird.

Mit diesem Gesetz soll eine EU-rechtlich zulässige Förderung (Betriebsbeihilfen) der Energieerzeugung in bestehenden hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) zur öffentlichen Fernwärmeversorgung geschaffen werden. Die Förderungen belaufen sich jährlich auf 38 Mio. Euro und sind auf 4 Jahre befristet. Die Finanzierung erfolgt über die Strom-EndverbraucherInnen (KWK-Punkte), die Einhebung über die Netzbetreiber. Die Abwicklung des Fördersystems wird durch die Branche durchgeführt, basiert also gänzlich auf privatrechtlichen Vereinbarungen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt diese Form der Privatisierung der Verwaltung ab. Zentrale hoheitliche Aufgaben – wie dies das vorgesehene Fördersystem darstellt – sind durch Behörden durchzuführen, z.B. die Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) oder die E-Control.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund verkennt keineswegs die schwierigen Marktbedingungen, allerdings sollten Förderungen grundsätzlich nur nach sehr strengen Maßstäben und nach folgenden Kriterien vergeben werden:

- Die Höhe der Fördersumme ist im Gesetz selbst zu deckeln.
- Förderungen sind auf jene hocheffizienten KWK-Anlagen einzuschränken, die für die Versorgung mit Fernwärme im urbanen Bereich erforderlich sind und die somit Daseinsvorsorgeaufgaben, insbesondere Versorgungssicherheit, zu erbringen haben.
- Gerechte Verteilung der Kosten auf alle StromverbraucherInnen.
- Anspruch auf Betriebsbeihilfen haben nur jene KWK-Anlagen, deren Haushalt-Fernwärmepreise einer Preisregulierung unterliegen (z.B. nach dem Preisgesetz).

Inhaltlich ist aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes Korrektur- und Ergänzungsbedarf bei folgenden Punkten gegeben:

- Es fehlt eine klare Einschränkung, dass der Anspruch auf Förderungen nur für hocheffiziente KWK-Anlagen zur Sicherung der Fernwärmeversorgung in Ballungszentren besteht.
- Die Kernbestimmungen des Fördergesetzes sollen mittels Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erfolgen und nicht auf Basis privatrechtlicher Vorgaben.
- Es muss ein faires System der Kostenverteilung etabliert werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Erich Foglar  
Präsident




Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär